

Geschäftsverzeichnisnr. 4264
Urteil Nr. 127/2007 vom 4. Oktober 2007

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel L4131-5 des wallonischen Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und A. Alen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil Nr. 173.259 vom 5. Juli 2007 in Sachen Christian Gelay (Gemeindewahlen in La Louvière – Wahlausgaben), dessen Ausfertigung am 12. Juli 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel L4131-5 des wallonischen Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er einen Behandlungsunterschied unter den Inhabern eines politischen Mandats herbeiführt, je nachdem, ob sie an den Parlamentswahlen oder an den Gemeindewahlen teilnehmen, insofern er die Möglichkeit vorsieht, einem Kandidaten für die Gemeindewahlen sein Mandat zu entziehen, wenn dieser nicht die Bestimmungen der Artikel 3 § 2 oder 7 des Gesetzes vom 7. Juli 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Provinzial-, Gemeinde- und Distriktratswahlen und für die Direktwahl der Sozialhilferäte oder des Artikels L4131-4 des vorerwähnten Kodex beachtet hätte, während eine solche Möglichkeit der Entziehung des Mandats nicht bei Kandidaten für die Parlamentswahlen besteht, da diese spezifische Sanktion nicht vorgesehen ist im Gesetz vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der Föderalen Kammern und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien? ».

Am 19. Juli 2007 haben die referierenden Richter P. Martens und M. Bossuyt in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 den Hof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Der Hof wird über Artikel L4131-5 des wallonischen Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung befragt, der bestimmt:

« Ein gewählter Kandidat kann seines Mandates enthoben werden, wenn er die Bestimmungen von Artikel L4131-4 oder von Artikel 3 § 2 und Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Juli 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Provinzial-, Gemeinde- und Distriktratswahlen und die Direktwahl der Sozialhilferäte nicht einhält.

Ein gewählter Spitzenkandidat kann seines Mandates enthoben werden, wenn er die Bestimmungen von Artikel L4131-4 oder Artikel 3 § 1 und Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Juli 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Provinzial-, Gemeinde- und Distriktratswahlen und die Direktwahl der Sozialhilferäte nicht einhält ».

B.2. Der Staatsrat fragt, ob dieser Artikel gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, indem er die Möglichkeit vorsehe, einen gewählten Kandidaten, der nicht die Bestimmungen über die Begrenzung und die Kontrolle der Wahlausgaben eingehalten habe, seines Mandates zu entheben, während eine solche Möglichkeit der Sanktion nicht für Gewählte bei den Parlamentswahlen bestehe.

Es obliegt dem Hof nicht, im Rahmen dieser präjudiziellen Frage die Verhältnismäßigkeit der fraglichen Maßnahme im Vergleich zu anderen Verfassungsbestimmungen zu kontrollieren.

B.3.1. Artikel 6 § 1 VIII Absatz 1 Nr. 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, eingefügt durch Artikel 4 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 « zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen und Gemeinschaften », anschließend abgeändert durch Artikel 2 des Sondergesetzes vom 25. April 2004, erteilt der Wallonischen und der Flämischen Region folgende Zuständigkeit:

« VIII. Was die nachgeordneten Behörden betrifft:

[...]

4. die Wahl der provinziellen, kommunalen und intrakommunalen Organe sowie der Organe der Agglomerationen und Gemeindeföderationen, einschließlich der Kontrolle der diesbezüglichen Wahlausgaben und der Herkunft der dafür verwendeten Geldmittel:

a) mit Ausnahme der Regelungen, die aufgrund des Gesetzes vom 9. August 1988 zur Abänderung des Gemeindegesetzes, des Gemeindegewahlgesetzes, des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren, des Provinzialgesetzes, des Wahlgesetzbuches, des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen und des Gesetzes zur Organisation von gleichzeitigen Wahlen für die gesetzgebenden Kammern und die Provinzialräte in das Gemeindegesetz, das Gemeindegewahlgesetz, das Grundlagengesetz über die öffentlichen Sozialhilfezentren, das Provinzialgesetz, das Wahlgesetzbuch, das Grundlagengesetz über die Provinzialwahlen und das Gesetz zur Organisation von gleichzeitigen Wahlen für die gesetzgebenden Kammern und die Provinzialräte aufgenommen wurden, und

b) mit Ausnahme der ausschließlichen Zuständigkeit des Staatsrates, durch Urteile über Klagen in höchster Instanz in Wahlrechtsfragen zu befinden;

c) wobei Dekrete und Ordonnanzen, die zur Folge haben, dass der Proporz der Sitzverteilung im Verhältnis zur Verteilung der Stimmen eingeschränkt wird, mit der in Artikel 35 § 3 vorgesehenen Mehrheit angenommen werden müssen.

Die Regionen üben diese Zuständigkeit aus unbeschadet der Artikel 5 Absätze 2 und 3, *23bis* und *30bis* des am 4. August 1932 koordinierten Gemeindewahlgesetzes und der Artikel 2 § 2 Absatz 4, *3bis* Absatz 2, *3novies* Absatz 2 und 5 Absatz 3 des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen;

[...] ».

B.3.2. Aufgrund dieser Bestimmung fällt die Kontrolle der Wahlausgaben bezüglich der Wahl der kommunalen Organe in die Zuständigkeit der Regionen.

B.4. Folglich wird, indem die Situation der Gemeinderatsmitglieder mit derjenigen der föderalen Parlamentsmitglieder verglichen wird, in der präjudiziellen Frage ein Behandlungsunterschied bemängelt, der aus der Anwendung von Normen unterschiedlicher Gesetzgeber auf Personen mit unterschiedlichen Funktionen herrührt. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein solcher Unterschied an sich im Widerspruch zum Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung stehen würde. Unbeschadet der etwaigen Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in der Ausübung der Zuständigkeiten würde die Autonomie, die den Regionen durch Artikel 6 § 1 VIII des Sondergesetzes vom 8. August 1980 gewährt wurde, keinen Sinn haben, wenn davon ausgegangen würde, dass ein Behandlungsunterschied zwischen den Adressaten von einerseits föderalen Regeln und andererseits regionalen Regeln in analogen Angelegenheiten als solcher im Widerspruch zum Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung stünde.

B.5. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel L4131-5 des wallonischen Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 4. Oktober 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior